

Daumen hoch für Down Under?

DINAH HUERKAMP / CLAIRE FENTON-GLYNN

Das australische Social-Media-Verbot

Seit Ende 2025 gilt in Australien das weltweit erste Social-Media-Verbot für Minderjährige. Der »*Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act 2024*« verpflichtet Social-Media-Plattformen, die in den Anwendungsbereich des Acts fallen (dies wurde in Bezug auf Facebook, Instagram, TikTok, Snapchat, X (Twitter), YouTube, Reddit, Twitch, Kick und Threads festgestellt und die entsprechenden Plattformen gelistet) künftig dazu, vernünftige Schritte (»*reasonable steps*«) zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen unter 16 Jahren bei ihnen weder Konten einrichten noch bestehende Konten weiternutzen können. Hierbei sollen insbesondere auch Altersverifikationssysteme zum Einsatz kommen, von einer Festlegung auf ein bestimmtes Altersverifikationssystem wurde jedoch abgesehen. Der australische esafety-Kommissar hat am 16. September 2025 Anwendungshinweise (*Social*

Media Minimum Age – Regulatory Guidance) erlassen, die u.a. Hinweise dafür enthalten, wann von Anbieterseite eingeleitete Schritte als »vernünftig/reasonable« zu qualifizieren sein können bzw. wann dies zu verneinen ist.

Kommen die Plattformanbieter der vorgesehenen Anbieterverantwortung nicht nach, drohen im schlimmsten Fall Geldbußen in Höhe von umgerechnet knapp 30 Millionen Euro. Für Eltern und Minderjährige sind bei Zuwiderhandlungen hingegen keine Sanktionen vorgesehen.

Ausnahmen vom Social-Media-Verbot sind in den »*Online Safety (Age-Restricted Social Media Platforms) Rules 2025*« niedergelegt. Danach fallen z. B. die Anbieter von Discord, GitHub, Google Classroom, Messenger, Steam, Steam Chat, WhatsApp oder YouTube Kids nicht in den Anwendungsbereich des Social-Media-Verbotes.

»Wir sollten weniger Zeit darauf verwenden, Kinder vor dem digitalen Umfeld zu schützen, sondern mehr Zeit darauf, sie darin zu schützen.«

Interview mit Prof. Claire Fenton-Glynn (University of Monash, Australia) zum Social-Media-Verbot in Australien

Australien war das weltweit erste Land, das ein Social-Media-Verbot für Minderjährige eingeführt hat. Was für Erfahrungen haben Sie mit dem Verbot bis jetzt gemacht? Ist der »*Online Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act 2024*« ein rechtlicher Meilenstein oder eher ein zahnlöser Tiger?

Muss ich mich an dieser Stelle entscheiden? Oder kann die Antwort auch »Beides« lauten?

Der Online Safety Amendment (Social Media Minimum Age) Act 2024 ist offensichtlich ein sehr wichtiger rechtlicher Meilenstein, weil Australien das erste Land auf der Welt ist, das so ein Gesetz hat. Und den Australiern ist völlig bewusst, dass die Welt auf uns schaut, während wir diesen Schritt gehen – Dänemark, Norwegen, Spanien, Malaysia und das Vereinigte Königreich, um einige zu nennen – haben damit begonnen, potenzielle Gesetze zu prüfen, und sie werden sich genau anschauen, was in Australien klappt und was nicht.

Aber zusätzlich dazu, dass wir es mit einem rechtlichen Meilenstein zu tun haben – und vielleicht auch gerade deswegen –

ist das Gesetz unvollkommen und hat viele Schwächen. Viele haben argumentiert, dass das Gesetz die Probleme lediglich kaschiere, eine ineffektive Schnellschusslösung anbiete, statt die tatsächlichen Ursachen anzugehen, die den digitalen Raum gefährlich für Kinder machen. Es wurden drei Hauptbedenken erhoben: Die Umsetzung, die Wirksamkeit und das Risiko.

Die Umsetzung: Es gab Bedenken, ob das Verbot effektiv um- und durchgesetzt werden kann. Gesichtserkennungs-Software ist für seine notorische Unzuverlässigkeit bekannt – sie liegt oft um 1 bis 3 Jahre falsch, wobei die Fehlerquote bei Frauen höher als bei Männern ist, ebenso bei Menschen mit dunklerer Hautfarbe¹. Darüber hinaus gibt es datenschutzrechtliche Bedenken, weil es einen »besorgniserregenden Trend« einiger Anbieter gibt, unnötigerweise Nutzerdaten zu sammeln und zu speichern². Um hiervon zu schützen, ist es Plattformen untersagt, allein ein staatliches Ausweisdokument zu verlangen – obwohl es die genaueste Methode ist, um das Alter zu bestimmen.

Die Wirksamkeit: Es gibt auch Bedenken dahingehend, dass junge Menschen die Beschränkungen einfach umgehen, indem sie zum Beispiel VPNs benutzen, deren Gebrauch vor Inkrafttreten des Verbots nachweislich sprunghaft angestiegen ist³. Während die Regierung darauf hingewiesen hat, dass innerhalb des ersten Monats seit der Implementierung des Gesetzes 4,7 Millionen Nutzerkonten auf zehn Plattformen gesperrt wurden⁴, ist nicht klar, ob dies bedeutet, dass weniger junge Personen soziale Medien nutzen oder ob sie einfach auf andere, weniger regulierte Plattformen verdrängt wurden, wo sie weiterhin schädigenden Inhalten ausgesetzt sein könnten, jedoch mit weniger Aufsicht.

Die Risiken: Die jungen Nutzer haben schlussendlich selbst die Besorgnis sozialer Isolation artikuliert, insbesondere für ausgegrenzte junge Menschen, die auf diese Plattformen zur Unterstützung angewiesen sind. Hierauf wurde bei den Gesetzesberatungen hingewiesen, wobei sich die von Minderjährigen geäußerten Bedenken auf den Verlust der Möglichkeit der sozialen Vernetzung und des kreativen Ausdrucks und des Zugangs zu Unterstützungsangeboten bezogen – insbesondere dann, wenn Offline-Umgebungen unsicher bzw. nicht hinnehmbar seien. Überdies zeigten sie die verminderte Möglichkeit für Jugendvertretung, Selbstaussdruck und den Erhalt psychischer Hilfestellung auf⁵.

Überdies haben die Minderjährigen ihre Sorge geteilt, dass das Verbot unverhältnismäßige Auswirkungen für junge Menschen in abgelegenen oder ländlichen Gebieten Australiens, für zu Hause unterrichtete Kinder, für Kinder mit Behinderungen und für Gemeinschaften, die mit Diskriminierung konfrontiert sind – zum Beispiel für die Trans*Jugend und Jugendliche mit kulturell und sprachlich diversen Hintergründen – haben könnte, für die soziale Medien eine Schlüsselrolle für Vernetzung, Meinungsäußerung und emotionale Unterstützung spielen könnten.

Rechtlicher Meilenstein oder zahnloser Tiger?

Aus den genannten Gründen ist das Gesetz definitiv ein

juristischer Meilenstein, gleichzeitig wird sich aber erst zeigen müssen, ob die Vorteile die Herausforderungen überwiegen.

Als die Kommunikationsministerin bei einer Randveranstaltung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2025 sprach, hat sie drei Kriterien hierfür aufgestellt:

1. »Ein Rückgang der Anzahl von Teenager-Accounts auf verschiedenen Plattformen;
2. Ein Anstieg der Familiengespräche »am Esstisch« über angemessene soziale Medien, Smartphonennutzung und Bildschirmzeit;
3. Jede Form von Nachahmungsinteresse von anderen Ländern und Regionen.«⁶

Überraschenderweise hat die Ministerin nicht die weitergehenden Bedenken in Bezug auf die psychische Gesundheit von Kindern und deren Schutz vor der Konfrontation mit schädigenden Inhalten und Verhaltensweisen erwähnt, als sie ihre Erfolgskriterien festlegte. Dennoch erscheint es wahrscheinlich, dass diese Bedenken bei der in zwei Jahren gesetzlich vorgesehenen, unabhängigen Evaluierung des Gesetzes im Vordergrund stehen werden.

Um mit einem Kritiker zu sprechen: »Eine Verhaltensänderung ist ein Marathon, kein Sprint ... und Widerstand geht häufig langfristigen Wandel voraus.«⁷ Es ist gut möglich, dass es eine Generation dauert, bevor eine verlässliche Feststellung des Erfolgs (oder Misserfolgs) vorgenommen werden kann.

Nachrichtensmeldungen zufolge besuchen viele Minderjährige noch immer verbotene Social-Media-Plattformen oder weichen auf neue, vergleichbare Plattformen aus. Gab es vor diesem Hintergrund bereits Anpassungen des Social-Media-Verbots?

Der Minister kann festlegen, dass ein bestimmter Dienst unter das Verbot fällt, wenn er davon überzeugt ist, dass dies vernünftigerweise erforderlich ist, um Schädigungen von zu

1 US National Institute of Standards and Technology, Face Analysis Technology Evaluation: Age Estimation and Verification (2026), https://pages.nist.gov/frvt/reports/aev/fate_aev_report.pdf.

2 vgl. Tom Crowley: Social media age verification possible but laden with risks, landmark study warns (ABC News, 31 August 2025), <https://www.abc.net.au/news/2025-08-31/social-media-age-verification-study-findings-released/105718162>.

3 Helen Livingstone: Australia has banned social media for kids under 16. How does it work? (BBC, 23 January 2026), <https://www.bbc.com/news/articles/cwypgd3ddqyo>.

4 Anthony Albanese, Anika Wells: 4.7 million accounts deactivated, removed or restricted (Media Release, 16 January 2026), <https://www.pm.gov.au/media/4-7-million-accounts-deactivated-removed-or-restricted>.

5 Dean Farquhar, Nellie Wotherspoon, Krushnadevsinh Ravalji: Consultations with children and young people on the social media minimum age (AYAC & eSafety, 2025), <https://www.esafety.gov.au/sites/default/files/2025-09/Summary-of-consultations-children-young-people-july-august-2025.pdf?v=1773281694180>.

6 Wie dargelegt in Tarun Weeramanthri: A world-first social media ban: lessons from Australia in a globalised public policy environment (2026) Journal of Public Health Policy, <https://link.springer.com/article/10.1057/s41271-026-00622-z>.

7 The Guardian Editorial: The Guardian's view on Australia's social media ban: dragging tech companies into account (The Guardian, 17 December 2025), <https://www.theguardian.com/commentisfree/2025/dec/17/the-guardian-view-on-australias-social-media-ban-dragging-tech-companies-into-action#:~:text=Many%20politicians%2C%20along%20with%20academics,argument%20alone%20was%20not%20enough>.

jungen Nutzern zu reduzieren. Dies muss allerdings durch gesetzliche Regelungen geschehen und unterliegt der parlamentarischen Kontrolle. Der Minister hat bis März 2026 keinen weiteren Dienst spezifiziert.

Bevor das Verbot in Kraft getreten ist, hat allerdings der eSafety-Kommissar eine Liste aufgestellt mit 10 Diensten, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie die Voraussetzungen für eine »altersbeschränkte Social-Media-Plattform« erfüllen, sowie von 11 Diensten, bei denen vom Gegenteil ausgegangen wurde. Die Liste war nicht vollständig, sondern sollte ein öffentliches Bewusstsein schaffen und ein größeres Verständnis von möglichen Auswirkungen des Verbots vermitteln.

Insofern gibt es keine abschließende Liste, die ausweist, was ein solcher Dienst ist und was nicht. Es obliegt den Plattformen selbst, ihre Funktionen anzuschauen und zu entscheiden, ob sie unter das Verbot fallen – diese Entscheidung kann gerichtlich angegriffen werden⁸.

Hat das australische Parlament Alternativen zum gegenwärtigen Verbot diskutiert?

Als die australische Regierung eine Gesetzesfolgenabschätzung vorgenommen hat, hat sie drei Optionen geprüft: Die Beibehaltung des Status Quo, die Einführung eines Mindestalters von 16 Jahren für den Zugang zu sozialen Medien bzw. die Einführung eines Mindestalters von 14 Jahren, wobei die Eltern sich mit der Nutzung einverstanden erklären müssen, bis das Kind 16 Jahre alt ist⁹.

Andere Jurisdiktionen haben jedoch alternative Regelungen umgesetzt, die unterteilt werden können in Ansätze, die den Fokus auf eine elterliche Beaufsichtigung und Kontrolle legen und solche, die sich auf eine stärkere Moderation von Inhalten fokussieren.

Elterliche Beaufsichtigung: Dieses Modell erlaubt jungen Menschen, ihre Accounts zu behalten, wenn ihre Eltern sich hiermit einverstanden erklären, und überträgt den Eltern die Verantwortung, die Aktivitäten und Interaktionen ihrer Kinder in den sozialen Medien zu überwachen und diese bei Bedarf zu kontrollieren.

Ein etwas anderer Ansatz wurde in Brasilien verabschiedet, wo die Nutzerkonten von Minderjährigen unter 16 Jahren mit dem Nutzerkonto ihrer Erziehungsberechtigten verlinkt werden müssen¹⁰. Die Anbieter digitaler Dienste müssen auch Funktionen zur Überwachung durch die Eltern anbieten, die es Letzteren erlauben, Konto- und Datenschutzeinstellungen zu verwalten, Profile von mit der minderjährigen Person interagierenden Erwachsenen zu identifizieren und konsolidierte Kennzahlen zur Gesamtnutzungsdauer einzusehen.

Interessanterweise konzentriert sich Taiwan ebenfalls auf die Rolle der Eltern und auferlegt diesen die Pflicht, ihren Kindern die »exzessive Nutzung von Elektronik« zu verbieten, die das Gesetz mit den Schädigungen durch Rauchen, Alkoholkonsum und Drogenkonsum gleichsetzt. Wenn ein Elternteil es nicht schafft, sein Kind von solch exzessiver Nutzung zu schützen, kann gegen diese Person eine Geldbuße verhängt werden – genauso wie gegen die minderjährige Person, die ein elektronisches Gerät exzessiv genutzt hat, obwohl ihre Eltern versucht haben, sie davon abzuhalten¹¹.

Moderation von Inhalten: Ein zweiter Lösungsansatz fokussiert sich darauf, die Online-Umgebung sicherer für Minderjährige zu machen, statt einen Zugang zu verhindern. Dies würde eine größere Moderation von Inhalten und stärkere Sicherheitsvorkehrungen erfordern, könnte aber auch die Verpflichtung von Plattformen beinhalten, altersgerechte Nutzerumgebungen zu entwickeln, die bestimmte Funktionen einschränken, die jüngere Nutzer Risiken aussetzen.

Mehrere Rechtsordnungen haben Schritte unternommen, um Online-Erfahrungen von Kindern durch altersangemessene Designcodes zu verbessern, die – wie z. B. im Vereinigten Königreich und in Kalifornien – Tech-Unternehmen Best-Practice-Unterstützung bei der Entwicklung digitaler Erfahrungen von Kindern bieten¹².

China hat sich für einen Ansatz entschieden, der Diensteanbieter in die Verantwortung nimmt, indem große Plattformen dazu verpflichtet werden, einen speziellen »Minderjährigen-Modus« anzubieten, sowie Anti-Abhängigkeits-Tools, altersangemessene Inhaltsfilter und Begrenzungen der Bildschirm- und Nutzungszeit zu implementieren¹³.

8 Einige Dienste wie BlueSky, Tinder, Yubo und Wizz haben den eSafety Kommissar von ihrer Ansicht in Kenntnis gesetzt, dass sie altersbegrenzte Social-Media-Plattformen sind. eSafety Commissioner: Which platforms are age-restricted? (last updated 10 February 2026), <https://www.esafety.gov.au/about-us/industry-regulation/social-media-age-restrictions/which-platforms-are-age-restricted>.

9 Australian Government: Impact Analysis Equivalent Supplementary Analysis (October 2024), <https://oia.pmc.gov.au/sites/default/files/posts/2024/11/Supplementary%20Analysis%20-%20Social%20Media%20Age%20Limit.pdf>.

10 Estatuto da Crianca e do Adolescente Digital (Digital ECA), Bill No 2,628/2022.

11 vgl. Tucker Craven: Kid's no phones at the dinner table (2024) 25(1) Chicago Journal of International Law 219.

12 Weitergehend Axel Bruns and Aleesha Rodríguez: An age ban on social media is unworkable – what are the alternatives? (Australian Academy of the Humanities, October 2024), <https://humanities.org.au/uncategorised/an-age-ban-on-social-media-is-unworkable-what-are-the-alternatives/>.

Obwohl es alternative Regelungsansätze gibt, haben strikte Altersgrenzen den Vorteil, dass sie einfach sind – für die Regierung, für die Eltern und für die Anbieter sozialer Medien. Es besteht keine Notwendigkeit für Plattformen, ihre Produkte weniger gefährlich zu machen, keine Notwendigkeit für Eltern, ihren Kindern bei der Navigation durch die schwierige Online-Welt zu helfen und keine Notwendigkeit für die Regierung, Plattformen bei den Hörner zu packen und einen Systemwandel zu erzwingen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen und wenn man berücksichtigt, dass die im Europäischen Digital Services Act geregelte Anbieterverantwortung die ursprünglichen Erwartungen noch nicht erfüllt hat, welche rechtlichen Vorschläge würden Sie Deutschland geben?

Meine Hauptempfehlung für Deutschland wäre, den Fokus darauf zu legen, die Sicherheit der sozialen Medien für Minderjährige zu verbessern, statt nur den Zugang zu verzögern. Das ist nicht der einfache Weg und es wird bedeutend mehr politischen Willen und Anstrengung erfordern, aber es hat das Potenzial, zu einem langfristigeren Wandel zu führen – für die Kinder und die Gesellschaft.

Der australische Ansatz war stark auf Erwachsene ausgerichtet, Kinderrechte wurden nur sehr beschränkt diskutiert. In einer Erklärung kurz vor der Implementierung des Verbots hat der Premierminister Australiens, Anthony Albanese, ausgeführt: »Wir tun dies für die Eltern [deren Kinder durch soziale Medien in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt wurden] – und für jeden Elternteil.« Er fuhr fort: »Bei unserem Social-Media-Verbot geht es darum, australischen Eltern größeren Seelenfrieden zu verschaffen. Es geht auch darum sicherzustellen, dass australische Kinder eine Kindheit haben.«¹⁴

Diese Erklärung setzt ganz klar Erwachsene an erste und Minderjährige an zweite Stelle. Wie es der Premierminister gesagt hat, ging es bei dem Verbot darum, den Eltern das Leben zu erleichtern – ihnen zu helfen »sich keine Sorgen machen zu müssen, dass sie ihr Kind irgendwie zum Außenseiter machen, wenn sie ihm die Nutzung sozialer Medien untersagen.«¹⁵

Es ist wichtig, dass Kinder im Mittelpunkt jeder Gesetzesreform stehen. Die UN-Kinderrechtskonvention macht deutlich, dass Kinder ein Recht auf Meinungsfreiheit, auf Zugang zu

Informationen, ein Recht auf Spiel und Freizeit und ein Recht auf Bildung haben und wir müssen die Rolle anerkennen, die die digitale Welt für die Ermöglichung dieser Rechte spielt. So wie die australische Taskforce für Kinderrechte ausgeführt hat: »Die Online-Welt ist ein Ort, wo Kinder und junge Menschen Zugang zu Informationen erhalten, soziale und technische Fähigkeiten aufbauen, sich mit Familie und Freunden verbinden, die Welt um sie herum kennenlernen und wo sie sich entspannen und spielen.«

Wir müssen das Narrativ verändern, um anzuerkennen, dass die Online-Erfahrungen von Kindern ein öffentliches Gut sind, in das es sich zu investieren lohnt¹⁶. Wie viele Kommentatoren hervorgehoben haben, sollten wir weniger Zeit darauf verwenden, Kinder vor dem digitalen Umfeld zu schützen, sondern mehr Zeit darauf, sie *darin* zu schützen.

Vielen Dank für das Interview.

Prof. Claire Fenton-Glynn

ist Professorin der Rechtswissenschaft an der Universität Monash (Australien) mit Forschungsschwerpunkt Kinderrechte, Rechtsvergleichung und internationale Menschenrechte. Zuvor war sie als Professorin für Kinder- und Familienrecht an der Universität Cambridge (England) tätig und berät auf nationaler wie internationaler Ebene hochrangige Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes.

Das Interview führte **Dinah Huerkamp**, Volljuristin, Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V. und verantwortlich für die Rubrik Recht.

¹³ vgl. Regulations on the Protection of Minors Online (2023).

¹⁴ Anthony Albanese: Protecting Australian kids from social media harm (7 December 2025), <https://www.pm.gov.au/media/protecting-australian-kids-social-media-harm#:~:text=Australia%20has%20a%20new%20law%20that%20bans,16%20if%20they%20are%20on%20their%20platforms.>

¹⁵ Anthony Albanese: Protecting Australian kids from social media harm (7 December 2025), <https://www.pm.gov.au/media/protecting-australian-kids-social-media-harm#:~:text=Australia%20has%20a%20new%20law%20that%20bans,16%20if%20they%20are%20on%20their%20platforms.>

¹⁶ Axel Bruns and Aleesha Rodriguez: An age ban on social media is unworkable – what are the alternatives? (Australian Academy of the Humanities, October 2024), <https://humanities.org.au/uncategorised/an-age-ban-on-social-media-is-unworkable-what-are-the-alternatives/>.

Rechtsprechung

Keine Umgangsregelung gegen den Willen eines 15-jährigen

In umgangsrechtlichen Streitigkeiten müssen die Fachgerichte sowohl die Grundrechte der Eltern als auch das Kindeswohl und die Individualität der minderjährigen Person als Grundrechtsträger berücksichtigen und die widerstreitenden Grundrechtspositionen in angemessenen Ausgleich bringen, so das Bundesverfassungsgericht (Beschluss v. 28.08.2025, Az. 1 BvR 316/24). Es führt weiter aus, dass eine Nichtregelung des Umgangs auch eine Form der Umgangsgestaltung darstellen könne, wenn die minderjährige Person sich freiwillig für einen Umgang entscheiden dürfe und hierzu nach ihrer Entwicklung auch befähigt sei.

Sorgerechtsentzug bei Eltern mit Behinderung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden (Urt. v. 10.06.2025, Beschwerde Nr. 35789/22: Á. F. L. ./ Island), dass ein Sorgerechtsentzug bei Eltern mit Behinderung immer nur das letzte Mittel sein darf, vielmehr eine angemessene staatliche Unterstützung der Eltern – auch bei Fehlen eines förmlichen Behindertenstatus – erforderlich sei. Andernfalls verletze ein Sorgerechtsentzug das Verbot der behinderungsbedingten Diskriminierung gemäß Artikel 14 iVm Artikel 8 EMRK. In jedem Fall dürfe ein Sorgerechtsentzug immer nur unter Berücksichtigung der verfügbaren und gewährten Unterstützungsmaßnahmen, nie jedoch allein aufgrund der Behinderung erfolgen.

Sorgerechtsentzug wegen Gefährdung eines Säuglings

Das Oberlandesgericht Köln (Beschluss v. 01.07.2025, Az. II-14 UF 76/25) hat die Beschwerde des Vaters eines Säuglings zurückgewiesen, die er gegen die einstweilige, amtsgerichtliche Anordnung des vorläufigen Sorgerechtsentzugs samt Anordnung einer Vormundschaft erhoben hatte. Die drei

Geschwister des Säuglings wiesen so erhebliche Verletzungen auf und waren so vernachlässigt, dass die Gefahr für das Baby – auch wenn es bisher von Schädigungen verschont geblieben sei – so erheblich sei, dass es für den vorläufigen Entzug des Sorgerechts bis zur Klärung der Erziehungsfähigkeit im Hauptsacheverfahren weder einer sicheren Tatsachengrundlage noch einer besonders hohen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bedürfe.

Wiedervereinigung der Familie nach Inobhutnahme

Entzieht ein Gericht nach erfolgter Inobhutnahme das Sorgerecht in einem frühzeitigen Stadium und begründet dies damit, dass ein akzeptabler Zeitraum für eine Rückführung verstrichen sei, verstößt dies nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Urt. v. 15.04.2025, Beschwerde Nr. 45644/181) gegen Artikel 8 EMRK. Grundsätzlich sollte nach einer Inobhutnahme eine schnellstmögliche Rückführung angestrebt werden, hiervon könne nach Verstreichen eines beträchtlichen Zeitraums abzusehen sein, der vorliegend jedoch nicht erreicht worden sei.

Keine Rückführung in die Ukraine nach Haager Kindesentführungsübereinkommen

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München (Beschluss v. 18.06.2025, Az. 12 UF 539/25e) ist von dem im Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) geregelten Grundsatz der sofortigen Rückführung bei widerrechtlicher Entführung/Zurückhaltung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat u.a. dann eine Ausnahme zu machen, wenn in einen Vertragsstaat mit aktuellen Kriegshandlungen zurückgeführt werden soll und das hinreichend alte und reife Kind einen entgegenstehenden Willen geäußert hat.

→ weiterführend zur Frage der Anhörung eines Kindes im HKiEntÜ-Verfahren vgl. EuGHMR, Urteil vom 09.09.2025 - Beschwerde Nr. 2068/24: M. P. u.a. ./ Griechenland)

→ weiterführend: *Erb-Klünemann*, Der Ausnahmetatbestand des Art. 3 Abs. 1

lit. b) HKÜ im Fall der Rückführung entführter Kinder in Krisengebiete, IPRax 2025, S. 589 ff.

Gesetz und Gesetzgebung

Social-Media-Verbot

Bundesfamilienministerin Prien hat eine Expertenkommission eingesetzt, die sich mit dem besseren Schutz von Minderjährigen im digitalen Raum und hierbei insbesondere einem potentiellen Verbot sozialer Medien für Kinder und Jugendliche befassen soll. Die Ergebnisse werden im Sommer erwartet. Ein Social-Media-Verbot wird auch auf europäischer Ebene diskutiert. Das europäische Parlament hat Ende vergangenen Jahres die Einführung eines EU-weit geltenden Mindestalters von 16 Jahren u.a. für die Nutzung sozialer Medien und Videoplattformen vorgeschlagen. Zwischen 13 und 16 Jahren soll eine Nutzung mit Zustimmung der Eltern möglich sein.

Klarnamenpflicht

Bundeskanzler Merz hat sich jüngst für die Einführung einer Klarnamenpflicht im Internet ausgesprochen. In der Debatte über eine Klarnamenpflicht werden insbesondere Zweifel an ihrer rechtlichen Zulässigkeit angemeldet.

Digitales Gewaltschutzgesetz

Bundesjustizministerin Hubig hat den Entwurf eines digitalen Gewaltschutzgesetzes angekündigt. Der Entwurf soll u.a. Regelungen zur Verbesserung des Schutzes gegen nicht konsentrierte Bildaufnahmen aus sexueller Motivation, z. B. in öffentlichen Saunen, enthalten. Auch die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben im Wege der Bundesratsinitiative gefordert, Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten, persönlichkeitsverletzenden Bildaufnahmen zu schließen, wobei es explizit nicht auf eine Bekleidung der Opfer ankommen soll. Das digitale Gewaltschutzgesetz soll darüber hinaus auch härtere Strafen für KI-generierte, persönlichkeitsverlet-

zende Nacktbilder enthalten. Zentraler Baustein des Gesetzes soll auch eine verbesserte Rechtsdurchsetzung für Betroffene sein.

Elektronische Fußfessel und Anti-Gewalt-Training

Der Gesetzentwurf zur »Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz«, der sich mit der Einführung einer elektronischen Fußfessel nach spanischem Modell und verpflichtenden Anti-Gewalttrainings befasst, wurde vom Bundestag in erster Lesung beraten und wird nun federführend im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz weiterberaten. Überdies wurde der Antrag »Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen« der Fraktion »Die Linke« an den Rechtsausschuss überwiesen.

Lootboxen

Am 05.01.2026 wurde die Petition Nr. 192916 »Jugendschutz – Schutz von Kindern und Jugendlichen vor ›Lootboxen‹ und ›Pay-to-Win-Mechaniken‹« eingereicht, mit der der Bundestag dazu aufgefordert wird, klare gesetzliche Regelungen zu schaffen, die Minderjährige wirksam vor ausbeuterischen, suchtgefährdenden Monetarisierungsmodellen schützen und faire, transparente Spielmechaniken sicherstellen sollen. Bereits Ende 2025 hatte der Bundesrat die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich glücksspielähnlicher Mechanismen wie »Lootboxen« anzunehmen. Bei Lootboxen handelt es sich um virtuelle Gegenstände, die in Games als Überraschung mit einer regelmäßig internen, vorher jedoch real erworbenen Spielwährung gekauft werden können, um neue Items und Fähigkeiten freizuschalten.

Energy-Drinks

Die Landesregierung Schleswig-Holstein will sich im Wege der Bundesratsinitiative für ein Verkaufsverbot von Energy-Drinks an Personen unter 16 Jahren, für ein entsprechendes Werbeverbot und für Maßnahmen zur Stär-

kung der Gesundheitskompetenz von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

Zucker

Ministerpräsident Günther hat sich dafür ausgesprochen, sich im Wege der Bundesratsinitiative für eine Zuckersteuer einzusetzen.

Schrifttum

Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse

Der Beitrag untersucht die in letzter Zeit immer lauter werdende Forderung, auch in Deutschland ein Social-Media-Verbot nach australischem Vorbild für Kinder unter 16 Jahren zu erlassen, und fördert hierbei fundamentale rechtliche Probleme zutage. Nach Ansicht des Verfassers begännen diese bereits bei ganz grundsätzlichen Fragen wie der Definition von »Social-Media« und der Problematik, ob der deutsche Gesetzgeber aufgrund eines Anwendungsvorranges des Digital-Services-Acts für ein Verbot überhaupt eine Regelungskompetenz habe.

→ Dreyer, in: <https://leibniz-hbi.de/die-huerden-eines-social-media-verbots-in-deutschland/>

Kinderbilder in den sozialen Medien – wenn Eltern posten (Sharenting)

Nach einer Klärung des Begriffs des »Sharenting« skizzieren die Verfasserinnen die konfligierenden Rechte und Interessen der Kinder, Eltern, Plattformbetreiber und Dritter. Dem schließt sich eine Darstellung des Rechtsrahmens für das Sharenting an, der aufgrund des umstrittenen und höchstrichterlich noch nicht geklärten Verhältnisses der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Kunsturhebergesetzes (KUG) nicht leicht zu bestimmen sei. Hierbei werden insbesondere Fragen der Einwilligung durch die Minderjährigen bzw. durch ihre Eltern thematisiert. Der Beitrag stellt eine Diskrepanz zwischen rechtlichen Anforderungen und der Lebensrealität fest und macht Vorschlä-

ge zu deren Auflösung. Nach Ansicht der Verfasserinnen wäre neben einer Änderung der Rechtslage insbesondere auch an eine Stärkung der Medien- und Medienrechtskompetenz der Eltern zu denken. Eine Lösung könne aber auch darin bestehen, die Anbieter verstärkt in die Pflicht zu nehmen.

→ Croon-Gestefeld/Lübbbers, in: JZ 2025, S. 662 ff.

Ein Überblick über das neue Gewalthilfegesetz aus Sicht des Familienrechts

Der Beitrag stellt dar, dass das »Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt« in Umsetzung der Istanbul-Konvention verabschiedet wurde und seinerseits das »Gewalthilfegesetz« (GewHG) enthält. Ziel des Gewalthilfegesetzes sei es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Insbesondere die Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten sei kompliziert, denn das erst nach dem Koalitionsbruch verabschiedete Gesetz habe – anders als ursprünglich vorgesehen – den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Frauen und Kinder beschränkt. Unklar sei in diesem Zusammenhang insbesondere, ob Mädchen unter 18 Jahren und Trans*personen als »Frauen« anspruchsberechtigt sein könnten. Nach Ansicht der Verfasserin soll es hierbei auf die personenstandsrechtliche Zuordnung einer Person zum weiblichen Geschlecht ankommen. Männliche Opfer häuslicher Gewalt, Menschen ohne Geschlechtseintrag und Menschen mit dem Geschlechtseintrag »divers« könnten damit jedenfalls keine Ansprüche als »Frauen« geltend machen.

Minderjährige, die Gewalt *miterlebt* hätten, seien nach dem GewHG nicht anspruchsberechtigt, wenn sich die Gewalt gegen einen Menschen mit männlichem, diversem bzw. ohne Geschlechtseintrag richte. Ihre Anspruchsberechtigung sei lediglich dann klar zu bejahen, wenn es sich bei der gewaltbetroffenen Person um die Mutter handele.

Nach Ansicht der Verfasserin setzt das

Gewalthilfegesetz zudem die Istanbul-Konvention nicht ausreichend um und begegne in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG, erheblichen rechtlichen Bedenken.

→ *Volke*, FamRZ 2025, S. 1768 ff.

→ vgl. auch *Diepenthal*, Istanbul-Konvention – Was Jugendamt und Familiengericht zu beachten haben, JAmt 2025, S. 354 ff.

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Überblick

Das »Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen« hat mit dem »Antimissbrauchsbeauftragtengesetz« das Amt des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen verstetigt und ausgestaltet und überdies Neuregelungen im SGB VIII und KKG getroffen. Der Beitrag erläutert die für die Kinder- und Jugendhilfe besonders zentralen Normen, insbesondere zur Akteneinsicht zwecks Förderung von Aufarbeitung, zur Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung, sowie zur Beratung durch eine medizinische Kinderschutzhotline.

→ *Beckmann/Lohse*, JAmt 2025, S. 278 ff.

Von Catcalling bis Femizid – Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches und rechtliches Problem

Die beiden Verfasserinnen beschreiben Gewalt gegen Frauen als Kontinuum, das von Catcalling bis zum Femizid reiche und qualifizieren sie als systemisches Problem. Nach einer umfassenden rechtlichen Einordnung der unterschiedlichen Gewaltformen – versehen mit dem Hinweis, dass nicht alle Gewaltformen strafrechtlich relevant seien – folgt eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Diese weist einen Anstieg der Hellfeldzahlen bei fast allen Formen von Gewalt gegen Frauen aus, was allerdings nicht zwangsläufig auf einen tatsächlichen Anstieg der Fallzahlen zurückzuführen sein müsse, sondern z. B. auch auf ein verändertes Anzeigeverhalten zurückgehen könne. Die Autorinnen

stellen rechtliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen in Aussicht – nicht zuletzt, weil andere Rechtsordnungen einen sehr viel weitergehenden Schutz von Frauen gewährleisten.

→ *Leuschner/Horten*, forum kriminalprävention 3/2025, S. 3 ff.

Dinah Huerkamp

Volljuristin

Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW e. V.

Termine

APRIL

16./17.04. Heidelberg **Und wer fragt mich? Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern gestalten 3.0**

Verbändeübergreifende Fachtagung
www.liga-kind.de

MAI

06.05. digital **Inklusive Kinder- und Jugendarbeit - Welche Rolle spielen Eltern?**

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg), Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze (BdJA e. V.)
<https://anmeldung.bdja.make-it.social/BDJA/Inklusioneltern/>

5.-7.05. Erfurt **Nachhaltig. Demokratisch. Inklusiv**

27. BVKe Bundestagung 2026
www.bvke.de

21./22.05. Lübeck **Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – Prävention und Intervention**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.
www.kinderschutz-zentren.org

JUNI

25./26. Juni Leipzig **Kooperation zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Kinderschutz**

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie, Deutsches Jugendinstitut, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.
www.kinderschutz-zentren.org